

Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 9. Dezember 2009

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 243), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 100 Abs. 8 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Mitgliedschaft des Präsidenten der Landessynode besteht fort, bis die Landessynode einen neuen Präsidenten gewählt hat. Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2009

**Der Kirchensynat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Dr. Käßmann

Nr. 113 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 9. Dezember 2009

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom

13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird aufgehoben.

2. § 24 a wird wie folgt gefasst:

„§ 24 a
(zu § 61 a Abs. 4 PFG)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.“

3. Nach § 24 a werden folgende §§ 24 b und 24 c eingefügt:

„§ 24 b
(zu § 62 Abs. 3 PFG)

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Die Dienstbeschreibung wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erlassen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin eine Pfarrstelle innehat, mit ihrer Versehung beauftragt ist oder als Pfarrer oder Pfarrerrin der Landeskirche einen kirchenkreisbezogenen Auftrag wahrnimmt.

§ 24 c
(zu § 63 PFG)

Die Entscheidung über die Beordnung einer Hilfskraft und die Anordnung der Kostenerstattung obliegt dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin.“

4. In § 26 wird jeweils die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 68 a“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Der Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.“

6. Die Fußnote zu § 29 wird aufgehoben.